

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit  
Badegewässer-  
bericht

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

**W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,**

**N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

**August 2012**

**04**

133 – 176

## Schwerpunkt

### **Energie**

**Voraussetzungen zur Genehmigung und zum Betrieb von „Elektro-Tankstellen“ (Teil 1)**

*Andreas Bernegger und Sebastian Mesecke* ➔ 141

**Förderung der Windenergie** *Gert Wallisch* ➔ 148

**OGH zum „Flimmer-Discoeffekt“ einer Windkraftanlage**

*Wolfgang Kleewein* ➔ 172

**Ökostromgesetz 2012: Rückblenden und Schlaglichter**

*Georg Rihs* ➔ U&T 71

## Beiträge

**Abfallzuordnung in Österreich – ein Buch mit sieben Siegeln?**

*Martin Eisenberger* ➔ 137

**Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren**

*Dieter Neger und Thomas Neger* ➔ 154

## Leitsätze

**Schwerpunkt Abfallrecht** ➔ 161

## Rechtsprechung

**EuGH erklärt EU-Emissionshandelssystem für den Luftverkehr mit dem Völkerrecht vereinbar** *Sigmar Stadlmeier* ➔ 163

**VfGH: Keine Verkabelungspflicht, da „Salzburgleitung 2“ dem StWG unterliegt** *Michael Mendel* ➔ 164

# Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren

## Nachbeben zu „Mellor“?

RdU 2012/88

§ 3 Abs 7,  
§ 3 Abs 7 a  
UVP-G;

Art 2 Abs 1 und 2,  
Art 4 Abs 2 und 3,  
Art 6 Abs 2 und 4,  
Art 10 a (nunmehr  
Art 11) UVP-RL;  
UVP-G-Nov 2012

EuGH 30. 4. 2009,  
C-75/08, *Mellor*

Im Anlassfall Dampfkraftwerk (DKW) Voitsberg 3 hat die EK nunmehr aufgrund der Beschwerde verschiedener Nachbarn und NGO ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet. Geprüft wird die eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G. Diesen Entwicklungen wurde nunmehr in der UVP-G-Novelle 2012 Rechnung getragen.

Von Dieter Neger und Thomas Neger

### Anlassfall

Im Zuge einer beantragten Umrüstung des Blocks 3 des DKW Voitsberg auf Steinkohlebetrieb ergab das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G,<sup>1)</sup> dass keine UVP durchzuführen sei.<sup>2)</sup> Mehrere betroffene Nachbarn und zahlreiche NGO, darunter auch anerkannte Umweltorganisationen,<sup>3)</sup> erhoben im März 2010 **Beschwerde an die EK wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts.**

Unter Berufung auf das U des EuGH in der Rs *Mellor*<sup>4)</sup> und auf dessen Vorjudikatur<sup>5)</sup> führten die Bf aus,

1) BGBl 1993/697 idF BGBl I 2012/77.

2) B der Stmk LReg v 15. 12. 2009, FA13A-11.10–125/2009–16; Berufungsbescheid des Umweltsenats v 13. 7. 2010, US 3A/2010/5–25.

3) Siehe § 19 Abs 1 Z 7 IVm § 19 Abs 7 bis 10 UVP-G.

4) EuGH 30. 4. 2009, C-75/08, *Mellor*.

5) Vgl insb EuGH 24. 10. 1996, C-72/95, *Kraaijeveld ua*; 16. 9. 1999, C-435/97, *WWF ua*; 19. 9. 2000, C-297/98, *Linster*; 7. 1. 2004,

dass das UVP-Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 UVP-G 2000, da es der Bestimmung, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist und somit einer „Vorprüfung“ iSd Art 4 Abs 2 und 3 UVP-RL<sup>6)</sup> dient, als „umweltbezogenes Entscheidungsverfahren“ iSd Art 2 Abs 2 UVP-RL einzustufen sei.<sup>7)</sup> Gem Art 6 Abs 2 und 4 UVP-RL hätten die MS eine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung an diesen „umweltbezogenen Entscheidungsverfahren“ vorzusehen. Zudem sei gem Art 10 a (nunmehr Art 11) UVP-RL für betroffene Einzelpersonen, Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und sonstige Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren hinsichtlich UVP-Feststellungsentscheidung vorzusehen.

Da nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 im Feststellungsverfahren ausschließlich die Projektwerber, die mitwirkenden Beh, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung haben, bestehe keinerlei Rechtsschutzmöglichkeit der Nachbarn und „betroffenen Öffentlichkeit“, die Einhaltung der Prüfpflicht, ob eine UVP erforderlich ist, sowie die inhaltliche Richtigkeit einer derartigen Prüfung gerichtlich nachprüfen zu lassen.<sup>8)</sup>

#### EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren ein

Die gegenständliche Beschwerde war im April 2010 von der EK unverzüglich registriert und in Bearbeitung genommen und im Rahmen eines laufenden EU-Pilotverfahrens (1984/11/ENVI), das allgemein die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL<sup>9)</sup> und den Zugang zu Gerichten bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne zum Gegenstand hat, behandelt worden.<sup>10)</sup> Ziel dieses Projekts mit der Bezeichnung „EU Pilot“ ist es, den Informationsaustausch und die Problemlösung zügiger und effizienter zu gestalten und – so die Kommission in ihrer diesbezüglichen Verständigung an die Bf – Beschwerdeführer so rasch wie möglich, im Allgemeinen innerhalb einer Frist von zehn Wochen, eine vollständige Antwort erteilen zu können.

Offenbar war eine Klärung im Rahmen dieses Effizienzprogramms nicht möglich. Mit Note v 9. 3. 2012 verständigte die EK die Bf, dass hinsichtlich des **Beschwerdepunkts der eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeit** gegen den Feststellungsbescheid nach § 3 Abs 7 UVP-G ein **Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich** eingeleitet worden ist, das unter dem Aktenzeichen INF 2012/2013 geführt wird.

#### Republik Österreich lenkt ein

Seitens der Republik Österreich wurde obigen Gegebenheiten mittlerweile insofern Rechnung getragen, als der Ministerrat eine auf einem ME<sup>11)</sup> basierende RV<sup>12)</sup> zur Nov des UVP-G – nach einwöchiger Begutachtungsfrist – beschlossen hat, welche am 12. 6. 2012 im NR einlangte. Nach Befassung des Umweltausschusses wurde der Text der RV vom NR in der Sitzung am 5. 7. 2012 in dritter Lesung angenommen. Am 2. 8. 2012 wurde das BG, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden im BGBl kundgemacht und ist gemäß

Art 49 B-VG mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten.

Die **UVP-G-Nov 2012** beinhaltet ua die Ergänzung des § 3 UVP-G 2000 um einen neuen Abs 7 a, demzufolge dann, wenn die Beh gem Abs 7 feststellt, dass für ein Vorhaben keine UVP nach dem UVP-G durchzuführen ist, eine gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation berechtigt ist, einen „Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ an den US zu stellen. Anerkannten Umweltorganisationen ist ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheids im Internet Einsicht in den Verfahrensakt zum Feststellungsverfahren zu gewähren. Im „Überprüfungsantrag“ ist von der anerkannten Umweltorganisation anzugeben, welche Vorschriften sie durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechts, für das eine vierwöchige Frist ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheids im Internet gelten soll, ist der gem § 19 Abs 7 UVP-G im jeweiligen Anerkennungsbescheid ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich der anerkannten Umweltorganisation maßgeblich. Der US hat über den „Überprüfungsantrag“ binnen sechs Wochen (mit Bescheid) zu entscheiden. Neben der „antragstellenden“ Umweltorganisation kommt auch dem Projektwerber Parteistellung im „Überprüfungsverfahren“ zu. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Entscheidungsoptionen des US verweist das Gesetz auf § 66 AVG mit der Maßgabe, dass anstelle der Berufung der „Überprüfungsantrag“ tritt. Die Bewährung dieses für das österr Rechtssystem neuartigen Rechtsschutzinstrumentariums in der Praxis bleibt abzuwarten.

Gegen negative Feststellungsentscheidungen des BMVIT nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 (§ 24 Abs 5) kann zukünftig gem dem neuen § 24 Abs 5 a UVP-G 2000 von anerkannten Umweltorganisationen VwGH-Beschwerde „zur Wahrung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheids im Internet. →

C-201/02, *Wells*; 7. 9. 2004, C-127/02, *Niederländisches Waddenseemeer*.

6) RL 2011/92/EU des EP und des Rates v 13. 12. 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 2012/26, 1 (UVP-RL).

7) Siehe dazu auch die Anm zu EuGH 30. 4. 2009, C-75/08, von *Mauerhofer*, RdU 2009, 170.

8) Krit dazu *Berger*, UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „Mellor“? RdU-U&T 2009, 66, der trotz Vorliegens eines negativen Feststellungsbescheids und von dessen Bindungswirkung eine „de-facto UVP“ auf Basis der UVP-RL in nachfolgenden Verfahren nicht ausschließt; diesen bestätigend US 26. 4. 2011, 5A/2011/7 – 4, und US 30. 7. 2010, 7B/2010/4 – 28; aA *Schlögl*, Die betroffene Öffentlichkeit im UVP-Feststellungsverfahren, wbl 2011, 240, welche mangelhafte RL-Umsetzung und Direktanwendbarkeit des Art 10 a UVP-RL gegeben sieht.

9) RL 2003/35/EG des EP und des Rates v 26. 5. 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI L 2003/156, 17.

10) So ausgeführt in der Mitteilung der EK an die Bf v 11. 8. 2011.

11) Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden, 388/ME 24. GP.

12) RV 1809 BlgNR 24. GP.

UVP-Feststellungsverfahren;  
Antragsrecht;  
Parteistellung von Nachbarn und NGO;  
Umsetzungsdefizit;  
Direktanwendbarkeit

## → In Kürze

Die EK hat jüngst ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen der eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeit im Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G eingeleitet. Durch die UVP-G-Nov 2012 wurde nunmehr dem § 3 UVP-G 2000 ein Abs 7 a hinzugefügt, der es Umweltorganisationen im Falle von negativen UVP-Feststellungsentscheidungen ermöglicht, einen „Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ beim US zu stellen.

## → Zum Thema

## Über die Autoren:

Dr. Dieter Neger ist Rechtsanwalt in Graz und war am Verfahren als Vertreter der Bf beteiligt.  
Kontaktadresse: Neger/Ulm Rechtsanwälte OG, Parkstraße 1, 8010 Graz. Tel: +43 (0)316 23 20 32, Fax: +43 (0)316 67 25 90  
E-Mail: office@neger-ulm.at, Internet: www.neger-ulm.at

Dr. Thomas Neger ist Rechtsanwaltsanwärter in Wien bei der Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH.  
Kontaktadresse: Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien.  
Tel: +43 (0)1 537 70, Fax: +43 (0)1 537 70 – 70  
E-Mail: thomas.neger@fwp.at, Internet: www.fwp.at

## Von denselben Autoren erschienen:

*D. Neger*, Die Kognitionsbefugnis des Umweltsenats im Berufungsverfahren, RdU 2011, 54;

*D. Neger*, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – LH versus LH verfassungswidrig! RdU 2012, 107;  
*T. Neger*, 10 Jahre Aarhus-Konvention. Defizite bei der Umsetzung in das österreichische Recht, RdU 2009, 112;  
*T. Neger*, Die verwaltende Mitwirkung „Privater“ am UVP-Verfahren, RdU 2010, 151;  
*T. Neger*, Der „Kraftwerkskettentatbestand“ des UVP-Gesetzes, ZTR 2012, 86 (gemeinsam mit *Wolfram Schachinger*).

## Literatur:

*Mauerhofer*, Anmerkung zu EuGH 30. 4. 2009, C-75/08, RdU 2009, 170; *W. Berger*, UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „Mellor“? RdU-UT 2009/25.

## → Literatur-Tipp



**Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON**  
Elektronisch verfügbar in der  
Manz-Online-Bibliothek!  
Internet: [uvpg-on.manz.at](http://uvpg-on.manz.at)

## MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100  
Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

